

BVGer E-4963/2019 vom 9. April 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4963_2019

FR: TAF E-4963/2019 du 9 avril 2021

IT: TAF E-4963/2019 del 9 aprile 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz beurteilte die Vorbringen des Beschwerdeführers als nicht glaubhaft.

E. 4.1.1

Namentlich führte das SEM aus, der Beschwerdeführer habe nicht nachvollziehbar darlegen können, weshalb das Militär ein so grosses Interesse an ihm gehabt und ihm - einzig, weil er im von den LTTE kontrollierten Gebiet gelebt habe - eine Verbindung zu den LTTE unterstellt haben solle. So habe er selber angegeben, ausser eines bereits vor langer Zeit verstorbenen Cousins habe niemand in seiner Familie Verbindungen zu den LTTE gehabt. Sodann mache er geltend, dass das Militär ihn am (...) 2015 das erste Mal in G._____ bei den Eltern gesucht habe, dies, nachdem er am (...) 2015 dorthin zurückgekehrt sei. Hätte das Militär den Beschwerdeführer wegen seines Aufenthalts im Vanni-Gebiet tatsächlich der Mitgliedschaft bei den LTTE verdächtigt, hätte sie ihn bereits vorher, zwischen 2010 und 2015, dort ausfindig machen und aufsuchen können. Ausserdem sei er den Militärangehörigen persönlich nie begegnet, was angesichts der behaupteten intensiven Suche unwahrscheinlich wirke. Sodann wäre er bei tatsächlicher Verfolgung durch die Militärs nicht über den Flughafen in Colombo ausgereist, da er dort jederzeit mit einer unvorhergesehenen Kontrolle durch die vielen Sicherheitsbehörden hätte rechnen müssen.

E. 4.1.2

Weiter habe er zu wesentlichen Punkten unterschiedliche und damit widersprüchliche Angaben gemacht. Beispielsweise sollten gemäss Aussagen in der BzP die Verwandten mütterlicherseits in P._____ leben, später habe er gesagt, ein Onkel väterlicherseits lebe dort, die Verwandten mütterlicherseits seien in G._____. Auch zu seinen Aufenthaltsorten habe er zeitlich unterschiedliche Angaben gemacht, und die Schilderungen, wann und wie oft die Militärorgane ihn gesucht hätten, seien vage geblieben. Bezüglich des Verbleibs seiner Identitätsdokumente seien die Aussagen ebenfalls widersprüchlich ausgefallen.

E. 4.1.3

Die zur Stützung der Asylvorbringen eingereichten Beweismittel, namentlich die Bestätigungsschreiben - die von Personen verfasst worden seien, die er persönlich gar nicht

gekannt oder mit denen er keinen Kontakt gehabt habe - seien Gefälligkeitschreiben ohne Beweiskraft. Es sei auch nicht auszuschliessen, dass die Dokumente käuflich erworben seien. Soweit er vorgebracht habe, der Vater sei wegen ihm ins Camp der Militärs vorgeladen worden, seien hierzu keine Beweismittel aktenkundig gemacht worden.

E. 4.1.4

Insgesamt würden die Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten; die asylrechtliche Relevanz der Angaben müsse daher nicht geprüft werden. Der Beschwerdeführer erfülle folglich die Flüchtlingseigenschaft nicht und sein Asylgesuch sei abzulehnen.

E. 4.2.1

In der Beschwerde führt der Beschwerdeführer den Sachverhalt nochmals aus: Vor Kriegsende sei es auch ausserhalb des Vanni-Gebiets zu Scharmützeln und Bombenattentaten von LTTE-Sympathisanten gekommen, die sich in den Häusern der Zivilbevölkerung versteckt hätten. Entsprechend seien dort viele Razzien durchgeführt worden. Jede Familie habe eine Familienkarte erhalten, um zu belegen, wer zum Haushalt gehöre. Sein Name sei auf der Familienkarte seiner Familie aufgeführt, er sei jedoch nicht vor Ort gewesen. Deshalb hätten die Behörden nach seinem Aufenthalt gefragt. Die Familie habe bei jenen Razzien angegeben, er sei im Vanni-Gebiet. Dies habe ihn bei den Behörden verdächtig gemacht. Er habe keinen Kontakt zu den LTTE gehabt, jedoch in Gebieten gelebt und gearbeitet, in denen diese die Kontrolle gehabt habe. Daher sei er verdächtig worden, bei den LTTE gewesen zu sein. Eine Cousine mütterlicherseits sei bei den Tigers gewesen und den Märtyrertod gestorben.

E. 4.2.2

Er sei während des Kriegs auf der Flucht von einer Sicherheitszone zur nächsten von einem Bombensplitter verletzt worden; ein Cousin sei dabei getötet worden. Man habe ihn in vom Militär kontrolliertes Gebiet transportiert und später in einem Flüchtlingslager interniert. Vom (...) 2009 bis (...) 2010 sei er mit der Familie des Onkels in einem Flüchtlingslager in I._____/J.____ interniert und dort nach seinen LTTE-Verbindungen gefragt worden. Dabei habe man ihm stark auf den Hinterkopf geschlagen. Er habe deswegen bis heute Kopfschmerzen. Nach der Entlassung sei er auf Anraten des Vaters beim Onkel väterlicherseits geblieben. Erst am (...) 2015 sei er zur Familie nach G._____ zurückgekehrt und habe dort jeweils den ganzen Tag gearbeitet. Am 1. Oktober 2015 seien vier Militärpersonen nach Hause gekommen und hätten ihn gesucht. Die Militärs hätten dem Vater erklärt, sein Sohn sei bei den Tigers gewesen und sie wollten ihn deswegen befragen. Der Vater habe jegliche LTTE-Verbindungen des Sohnes abgestritten und behauptet, dieser sei noch im Vanni-Gebiet. Allerdings hätten die Militärpersonen von seinem (Beschwerdeführer) Aufenthalt in G._____ bereits gewusst und verlangt, er solle sich am Folgetag zu Hause zur Verfügung halten. Dies habe er erfahren, als er am Abend von der Arbeit gekommen sei. Er habe sich keinesfalls der Gefahr eines Verhörs aussetzen wollen und sich die folgenden zehn Tage bei einem Freund versteckt. Die Militärs seien am Folgetag wie angekündigt nach Hause gekommen und hätten seiner Familie mit Erschiessen gedroht, sollte er sich nicht freiwillig stellen. Während er sich beim Freund versteckt gehalten habe, sei die Familie mehrere Male behelligt und bedroht worden. Der Vater habe das Versteck nicht länger für sicher gehalten, weshalb der Bruder mit ihm (Beschwerdeführer) nach Colombo gereist sei. Er habe sich dort etwa zwei Monate in einer

Lodge versteckt und sei in dieser Zeit vom Bruder mit Essen versorgt worden. Dort habe er auch erfahren, dass er zu Hause weiterhin gesucht worden sei. Daher habe der Bruder mittels eines Schleppers seine Ausreise vorbereitet. Dieser habe ihm einen Pass besorgt und am (...) Dezember 2015 sei er ausgereist.

E. 4.2.3

Er sei seit der Ausreise mehrmals zu Hause gesucht und sein Vater sogar zu einem Verhör ins Militärcamp in Q. _____ vorgeladen worden, wo er lange auf den Knien Fragen habe beantworten müssen. Etwa fünf oder sechs Monate nach seiner Ankunft in der Schweiz sei das Familienhaus von zivilgekleideten Militärpersonen durchsucht und die Familienmitglieder einzeln in Zimmern verhört und befragt worden. Der Vater habe dies in seinem Brief zu beschreiben versucht. Der Vater schildere auch deckungsgleich, was am (...) Oktober 2015 geschehen sei. Weiter beschreibe er einen Behördenbesuch vom Juni 2019. Die Armee habe dabei die Familienkarte mitgenommen und dem Vater aufgetragen, diese im Armeecamp abzuholen. Der Vater sei dabei am Folgetag geschlagen und gefoltert und es sei ihm auch gesagt worden, sie würden seinen Sohn finden und sie würden weiterhin nach Hause kommen. Die Familie sei daher nach F. _____ umgezogen.

E. 4.2.4

Der Beschwerdeführer rügt in seinem Rechtsmittel eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die Rückübersetzung der vertieften Anhörung sei nicht reibungslos verlaufen. Es habe an vielen Stellen Diskussionen mit dem Dolmetscher gegeben, der Korrekturen verweigert habe. Die Befragerin habe mehrmals nachgefragt, worüber sie diskutieren würden, wobei der Dolmetscher mutmasslich nicht offenlegen wollte, dass er (Beschwerdeführer) mit gewissen Formulierungen im Protokoll nicht einverstanden gewesen sei, da er sie so gar nicht gesagt habe. Beispielsweise habe der Dolmetscher festgehalten, der Beschwerdeführer habe mit Jahreszahlen angegeben, wo er wann gelebt habe, was nicht zutreffe. Er habe ausdrücklich gesagt, von der Geburt bis zum (...) Lebensjahr in F. _____, D. _____, dann in G. _____ und ab 2003 im Vanni-Gebiet gelebt zu haben. Der Dolmetscher habe jedoch selber ausgerechnet, welches Jahr sein (...) Lebensjahr gewesen sei und erklärt, man müsse das so angeben, obwohl er das bei der Rückübersetzung bemängelt habe. Auf diese Weise seien ihm Jahreszahlen in den Mund gelegt worden, die er so nie ausgedrückt habe. Zudem sei es nicht Aufgabe des Dolmetschers, solche Dinge zu präzisieren. Vielmehr hätte die Befragerin nachfragen können, wenn ihr seine Aussagen zu unpräzise erschienen wären. Auch die protokollierte Aussage, er habe bis zum (...) Lebensjahr in G. _____ gelebt, stimme so nicht. Er habe gesagt, in G. _____ gelebt zu haben und anschliessend im Jahr 2003 ins Vanni-Gebiet gegangen zu sein. Der Übersetzer habe das mit dem (...) Lebensjahr hinzugefügt. Auch dies habe er bei der Rückübersetzung angesprochen. Der Dolmetscher habe ihm dabei versichert, er müsse so aussagen, daraus würden keine Probleme entstehen. Durch dieses Fehlverhalten des Übersetzers würden nun in unfairer Vorgehensweise Widersprüche konstruiert. Durch diese unkooperative Übersetzung sei sein Mitwirkungsrecht bezüglich der Sachverhaltserhebung und damit das rechtliche Gehör verletzt worden.

E. 4.2.5

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz würden diejenigen, die in der Zeit zwischen 2003 und 2009 im Vanni-Gebiet gelebt hätten, in den Augen der Regierung unter dem Generalverdacht stehen, mit den LTTE in Verbindung zu stehen. Zudem sei er nicht einfach

ein normaler Bewohner des Vanni-Gebiets gewesen, sondern er sei erst 2003 dorthin gezogen, was ihn noch verdächtiger gemacht habe. Dabei habe man im Vanni-Gebiet mit 18 Jahren grundsätzlich ein Training bei den Tigers absolvieren müssen; er sei beim Umzug (...) Jahre alt und demnach im idealen Alter dafür gewesen. Vor diesem Hintergrund sei nachvollziehbar, dass ihm Verbindungen zu den LTTE unterstellt würden. Er sei zudem nicht erst im Oktober 2015 zu Hause vom Militär gesucht worden. Vielmehr sei er bei jeder Hausdurchsuchung bei den Eltern gesucht worden, als er noch im Vanni-Gebiet gewesen sei. Darauf hätten die Eltern jeweils auch hingewiesen. Zudem habe der Vater ihm nach der Entlassung aus dem Flüchtlingslager von einer Rückkehr ins Elternhaus abgeraten, da dies für Personen aus der Vanni-Region zu gefährlich gewesen wäre. Dass ihn das Militär nie aufgegriffen habe, sei entgegen der Auffassung des SEM logisch. Er sei Anfang 2009 zu Hause gesucht worden; damals sei er im Vanni-Gebiet und auch im Flüchtlingslager gewesen. Also habe das Militär ihn erst ab Januar 2015 in G._____ antreffen können; aus welchen Gründen dieses ihn genau im Oktober 2015 gesucht hätten, entziehe sich seiner Kenntnis, was ihm aber vom SEM nicht angelastet werden dürfe. Hinsichtlich der Anzahl Besuche des Militärs zu Hause habe er ungefähre Angaben gemacht. Diese würden sich nicht widersprechen.

E. 4.2.6

Kleine Widersprüche namentlich im Zusammenhang mit den Verwandtschaftsangaben seien auf eine ungenaue Übersetzung zurückzuführen. Diese würden auch nicht mit den zentralen Asylvorbringen zusammenhängen. Letztlich seien diese angeblichen Ungereimtheiten erneut ein Hinweis auf die ungenügende Arbeit des Übersetzers.

E. 4.2.7

Insgesamt habe er seine Asylgründe glaubhaft vorgebracht. Sein Leben sei durch die wiederholte Suche nach ihm in Gefahr. Dies werde durch die aktuellsten Berichte über Sri Lanka bestätigt. Sein Leben sei nicht nur im Zeitpunkt der Ausreise bedroht gewesen. Vielmehr müsse er mit künftiger Verfolgung rechnen. Damit seien die Voraussetzungen zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Es sei ihm Asyl zu erteilen.

E. 5.1

Vorweg ist hinsichtlich der gerügten Verletzung des rechtlichen Gehörs Folgendes festzuhalten:

E. 5.2

Dass der Übersetzer in der vertieften Anhörung Korrekturen verweigert, seine Aussagen eigenmächtig anders übersetzt und dem Beschwerdeführer Aussagen in den Mund gelegt habe, findet in den Akten keine Stütze. Der Beschwerdeführer gab zu Beginn dieser vertieften Anhörung an, den Dolmetscher gut zu verstehen (vgl. A17 F/A 1). Nach der Mittagspause wurde er gefragt, ob er bisher alles habe sagen können; das bis dahin erstellte Protokoll wurde ihm rückübersetzt und ausdrücklich erklärt, wenn es seinen Aussagen entspreche, könne er unterschreiben, ansonsten solle er Berichtigungen anbringen (vgl. a.a.O. F/A 115 f.). Er bestätigte die korrekte Protokollierung dort ohne jeglichen Vorbehalt (vgl. a.a.O. F/A 112-116). Am Ende der Befragung wurde das Protokoll nochmals übersetzt und er wurde ausdrücklich aufgefordert, er solle allfällige Fehler in der Übersetzung benennen. Dabei bestätigte er unterschriftlich, das Protokoll sei ihm Satz für Satz vorgelesen und in eine ihm verständliche Sprache übersetzt worden. Das Dokument sei vollständig und entspreche seinen freien Äusserungen (vgl. a.a.O. S. 18).

E. 5.3

Dem Anhörungsprotokoll ist denn auch an keiner Stelle zu entnehmen, dass es zu Diskussionen zwischen dem Dolmetscher und dem Beschwerdeführer und deswegen zu entsprechenden Nachfragen der Befragten gekommen wäre. Zudem darf davon ausgegangen werden, dass die behaupteten Auffälligkeiten seitens der mitwirkenden Hilfswerkvertretung der Caritas Schweiz spätestens in ihrem Begleitblatt entsprechend notiert und moniert worden wären. Dies war ebenfalls nicht der Fall (vgl. a.a.O., Protokollanhang).

E. 5.4

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer auch das anlässlich der BzP erstellte Protokoll als korrekt und seinen Aussagen entsprechend unterschriftlich bestätigt hat. Insgesamt wurden seine Aussagen demnach in beiden vorliegenden Niederschriften korrekt erfasst.

E. 5.5

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht ersichtlich. Die Protokolle, namentlich dasjenige der eingehenden Anhörung vom 16. April 2018, sind nach dem Gesagten ohne Einschränkungen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach eingehender Sichtung der gesamten vorliegenden Akten mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers zur angeblichen Verfolgungssituation verschiedene Widersprüche aufweisen und teilweise nicht nachvollziehbar sind. Namentlich ist Folgendes festzustellen:

E. 6.2.1

Der Beschwerdeführer hat in der BzP ausgeführt, er habe von 1985 bis Ende 2002 in G._____/Jaffna gelebt. Im Jahr 2003 sei er aus beruflichen Gründen - der Vater habe mit den Beinen Probleme gehabt - zum Onkel väterlicherseits ins Vanni-Gebiet umgezogen (vgl. A7/14 S. 4 und 9). Im Gefolge des Bürgerkriegs sei er im Jahr 2009 von einem Bombensplitter verletzt und deswegen durch die Militärs zu einer Schule gebracht worden, wo man ihn medizinisch versorgt habe. Am 21. April 2009 sei er ins Flüchtlingscamp I.______ überführt worden und dort bis (...) 2010 geblieben. Im Camp sei während seines Aufenthalts nichts Nennenswertes geschehen. Nach der Freilassung aus dem Flüchtlingscamp im (...) 2010 habe er seine Arbeit im Vanni-Gebiet fortgeführt. Bis zur Rückkehr nach Jaffna habe er weder mit den LTTE noch mit der Regierung Probleme gehabt. Erst nach seiner Rückkehr ins Elternhaus in Jaffna seien Militärs in Zivil am (...) Oktober 2015 gekommen und hätten ihn, da er aus dem Vanni-Gebiet zurückgekommen sei, nach Verbindungen zu den LTTE befragen wollen. Er habe die Militärs jedoch nie persönlich getroffen (vgl. a.a.O. S. 9 f.). In der Anhörung führte er an, er habe von der Geburt bis (...) 1992 in F.______ und danach bis zum (...) Lebensjahr - mithin bis 1999 - in G._____/Jaffna gelebt. Im Jahr 2003 sei er wegen der Familiensituation ins Vanni-Gebiet zum Onkel gegangen (vgl. A17/20 F/A 41, 129 ff.). Die Verletzung durch einen Bombensplitter im April 2009 und die anschliessende Behandlung in einer Schule, wo das Militär die Kontrolle gehabt habe, schilderte er übereinstimmend. Weiter führte er hier aber auch aus, das Militär habe damals die Leute "aussortiert"; die LTTE-Mitglieder seien an einen anderen Ort, der Beschwerdeführer (mit der Familie des Onkels) in das

Flüchtlingslager I. _____ in J. _____ überführt worden (vgl. a.a.O. F/A 41, 71). Am 15. November 2010 habe das Militär sie mit ihrem Wagen, dies mit Hilfe des Dorfvorstehers, nach H. _____ (Vanni-Gebiet) transferiert. Eine sofortige Rückkehr des Beschwerdeführers nach Jaffna habe der Vater nicht erlaubt, da es dort zu Entführungen gekommen sei. Er sei deswegen beim Onkel geblieben und habe dort wieder gearbeitet. Als sich die Lage beruhigt habe, sei er am 6. Januar 2015 zur Familie zurückgegangen (vgl. a.a.O. F/A 71, 120). Vor 2015 habe er keine Probleme mit dem Militär gehabt (vgl. a.a.O. F/A 74).

E. 6.2.2

Allein vor dem Hintergrund dieser Schilderungen ist das angeblich ab Oktober 2015 bestehende intensive Verfolgungsinteresse der Militärbehörden am Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist - zusätzlich zu den zutreffenden diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz - festzuhalten, dass die Militärs den Beschwerdeführer, hätten sie ihn tatsächlich in Verbindung mit den LTTE gesehen, bereits anlässlich der von ihm selber beschriebenen "Aussortierung" im April 2009 entsprechend eingestuft und behandelt (eben "aussortiert") hätten. Demgegenüber hat das Militär ihn mit der Familie des Onkels im November 2010 sogar nach H. _____ zurückgefahren und er konnte die folgenden vier Jahre ohne Probleme dort leben und weiterhin seinem Erwerb nachgehen. Sodann ist der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben im (...) 2015 nach G. _____ zur Familie zurückgekehrt und konnte die folgenden (...) Monate dort problemlos leben und seiner Arbeit nachgehen. In diesem gesamten Kontext wird demnach keineswegs ersichtlich, weshalb die Militärbehörden plötzlich im (...) 2015 ein derart intensives Interesse am Beschwerdeführer gehabt haben sollen. Die diesbezüglichen Angaben sind bis heute vage und nicht nachvollziehbar geblieben. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund dessen, dass der Beschwerdeführer betont hat, er sei nie bei den LTTE gewesen und ausser eines vor langer Zeit verstorbenen Cousins sei auch kein Verwandter bei den Tigers gewesen (vgl. A17/20 A/F 76). Dass er neu in der Beschwerde davon spricht, eine Cousine sei den Märtyrertod gestorben, wirkt nachgeschoben, zumal nicht einzusehen ist, weshalb er diese in der Anhörung nicht auch zusammen mit dem Cousin erwähnt hat.

E. 6.2.3

Es ist nach dem Gesagten vielmehr anzunehmen, dass der Beschwerdeführer zwar - als einer von vielen - von der damaligen Bürgerkriegssituation betroffen und auch in einem Flüchtlingslager gewesen ist. Indessen konnte er ab (...) 2010 im Vanni-Gebiet - wohl auch, weil er auf der (eingereichten) Familienkarte des Onkels aufgeführt war - problemlos leben und ungehindert arbeiten. Dass auch in jener Zeitspanne bei den Eltern nach ihm gefragt worden sein soll, ist von ihm in einer Weise geschildert worden, die keine Rückschlüsse auf eine eigentliche Verfolgungssituation nahe legen: So sei es in der Wohngegend der Eltern damals zu Razzien der Behörden gekommen - es sei regelmässig zu Hausdurchsuchungen gekommen, um zu kontrollieren, ob es mehr Anwesende habe, als auf der Familienkarte aufgeführt - und der Vater habe von Entführungen gesprochen und ihm deshalb verboten nach der Entlassung aus dem Flüchtlingslager direkt heimzukehren (vgl. A17/20 A/F 82 ff.). Aus diesen Angaben ist nicht auf eine gezielte Suche der Militärs nach seiner Person zu schliessen.

E. 6.2.4

Auch aus den Ausführungen in der Beschwerde, der Vater habe ihm nach der Entlassung aus dem Flüchtlingscamp von der Rückkehr abgeraten, da es viele Verhaftungen namentlich von Rückkehrern aus dem Vanni-Gebiet gegeben habe, ergeben sich - abgesehen davon, dass diese Angabe von der ursprünglichen Aussage, der Vater habe von Entführungen gesprochen, abweicht - keine Hinweise auf eine gezielte Verfolgungssituation; dies umso weniger, nachdem der Beschwerdeführer noch über vier Jahre mit einer Heimkehr zugewartet hatte. Die Ausführungen des SEM auch in der Vernehmlassung erweisen sich im Kontext als zutreffend.

E. 6.3

Es finden sich sodann zahlreiche Ungereimtheiten in den Aussagen des Beschwerdeführers; diese sind von der Vorinstanz zutreffend aufgeführt worden, worauf vorab verwiesen werden kann (vgl. angefochtene Verfügung S. 4 f.).

E. 6.3.1

Bezüglich seiner Reisedokumente hat der Beschwerdeführer in der BzP festgehalten, er habe Reisepass und Identitätsausweis auf der Überfahrt auf dem Meer verloren (vgl. A7/14 S. 6). In der Anhörung erklärte er hingegen, der Reisepass sei ihm bereits (...) vom Schlepper abgenommen worden, die Identitätskarte habe er samt Reisetasche auf dem Meer verloren (vgl. A7/20 F/A 39).

E. 6.3.2

Weiter fällt auf, dass der Beschwerdeführer in der Erstbefragung gesagt hat, während des Aufenthalts im Flüchtlingscamp sei nichts Nennenswertes geschehen ("È successo nulla di rilevante nel campo in cui è stato portato dai militari? No."; vgl. A7/14 S. 10) und am Ende der BzP bestätigte er, es gehe ihm gut, er habe Narben (...), die jedoch nicht schmerzen würden (vgl. a.a.O. S. 11). Allfällige (Folge-)Probleme wegen erlittener Schläge erwähnte er mit keinem Wort. In der Anhörung sprach er demgegenüber von Schlägen durch Soldaten, um später zu erklären, er habe vor Oktober 2015 nie irgendwelche Probleme mit dem Militär gehabt (vgl. A17/20 F/A 74). In der Beschwerde führt er nunmehr neu aus, während der Zeit im Flüchtlingslager sei er befragt und "stark" auf den Hinterkopf geschlagen worden, davon habe er heute noch Kopfschmerzen (vgl. Beschwerde, S. 3).

E. 6.3.3

Es finden sich sodann - wie oben erwähnt - zeitliche Ungereimtheiten bezüglich seiner Aufenthaltsorte, die unter anderem dazu führen, dass eine nicht nachvollziehbare Zeitspanne zwischen 1999 und 2003 besteht. Zutreffend hat die Vorinstanz auch verschiedene ungereimte Angaben zu den verwandtschaftlichen Verhältnissen angeführt, auf die hier ebenfalls verwiesen werden kann.

E. 6.3.4

Die vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen zur Untermauerung seiner Asylgründe, namentlich die Bestätigungsschreiben verschiedener Personen - die er teilweise gar nicht persönlich kennt und mit denen er keinen Kontakt gepflegt hat (vgl. A17/20 A/F 19 ff.) - vermögen die Schlussfolgerung der Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen nicht zu entkräften. Die Vorinstanz hat diese Bestätigungen zu Recht als Gefälligkeitsschreiben beurteilt. Soweit geltend gemacht und vom Vater in einem Brief bekräftigt wird, die Militärs würden weiter nach dem Beschwerdeführer suchen und der Vater sei deswegen zuletzt vorgeladen sowie geschlagen worden, ist festzuhalten, dass der

Vater kaum objektiv verwertbare, die oben erkannten Unglaubhaftigkeitselemente relativierende Aussagen machen dürfte, mithin sind auch diese - nicht weiter belegten - Angaben unter Würdigung aller Umstände nicht beweisgeeignet.

E. 6.4

Das SEM hat die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gründe für die Ausreise aus Sri Lanka zu Recht als unglaubhaft qualifiziert.

E. 6.5.1

Im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (als Referenzurteil publiziert) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, bestimmte Risikofaktoren (Eintrag in die Stop-List, Verbindung zu den LTTE und exilpolitische Aktivitäten) seien als stark risikobegründend zu qualifizieren, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber würden das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente, eine zwangsweise respektive durch die IOM begleitete Rückführung sowie gut sichtbare Narben schwach risikobegründende Faktoren darstellen; dies bedeute, dass diese in der Regel für sich alleine genommen keine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen vermöchten. Jegliche glaubhaft gemachten Risikofaktoren seien in einer Gesamtschau und in ihrer Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden müsse (vgl. Urteil E-1866/2015 E. 8.5.5).

E. 6.5.2

Zutreffend verneinte das SEM das Vorliegen von Risikofaktoren, welche zur Bejahung einer begründeten Furcht vor zukünftiger Verfolgung führen könnten. So weist der Beschwerdeführer in seiner Person keine Faktoren auf, die im Falle einer Wiedereinreise ein besonderes behördliches Interesse an ihm vermuten liessen. Namentlich gab er in der Anhörung an, weder er noch nähere Angehörige hätten je etwas mit den LTTE zu tun gehabt, einzig ein Cousin väterlicherseits sei bei den LTTE gewesen, dieser sei schon vor langer Zeit verstorben (vgl. A17/20 F/A 76 ff.). In der Beschwerde erwähnt er zwar neu eine Cousine mütterlicherseits, die den Märtyrertod gestorben sei (vgl. Beschwerde S. 3). Diese Angabe findet indessen, wie erwähnt, in den Anhörungen keine Stütze, ist mithin nachgeschoben. Aus den Akten geht auch sonst nicht hervor, weshalb der Beschwerdeführer über ein Risikoprofil verfügen sollte, welches auf eine begründete Furcht vor asylrechtlich relevanten Handlungen seitens der sri-lankischen Behörden schliessen lassen würde. Allein der Umstand, dass er mehrere Jahre im Vanni-Gebiet beim Onkel gelebt und gearbeitet und während der Kriegswirren wie Tausende einige Zeit in einem Flüchtlingscamp verbringen musste, lässt keinen anderen Schluss zur. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer Sri Lanka über den Flughafen Colombo legal mit seinem eigenen Reisepass verlassen konnte. Wäre er tatsächlich seit (...) 2015 intensiv vom Militär gesucht worden, wäre er damit ein nicht einzuschätzendes Risiko eingegangen durch eine der zahlreichen Sicherheitspersonen am Flughafen aufgegriffen zu werden und wohl kaum durch die Passkontrollen gekommen. Auf den ersten Blick sichtbare Narben hat der Beschwerdeführer keine und exilpolitische Aktivitäten macht er nicht geltend. Alleine aus der tamilischen Ethnie und der bald fünfjährigen Landesabwesenheit kann der Beschwerdeführer keine Gefährdung ableiten. Es ist somit nicht anzunehmen, dass

ihm persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen.

E. 6.5.3

Namentlich in der Replik wird auf die aktuelle Situation in Sri Lanka hingewiesen. Allerdings vermag auch die - als volatil zu bezeichnende - aktuelle Lage in Sri Lanka an den obigen Ausführungen nichts zu ändern. Das Bundesverwaltungsgericht ist sich der Veränderungen in Sri Lanka bewusst, beobachtet die aktuellen Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidungsfindung. Weder aus dem Machtwechsel von 2019 noch aus dem Vorfall betreffend eine Mitarbeiterin der Schweizerischen Botschaft in Sri Lanka (vgl. Replik S. 3 ff.) vermag der Beschwerdeführer für sein Asylverfahren etwas zu seinen Gunsten abzuleiten. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, wonach speziell der Beschwerdeführer einer erhöhten Gefahr ausgesetzt wäre. Ebenso gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären.

E. 6.6

Es bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Das SEM hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu

werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.3

Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Es ergeben sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen sogenannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre.

E. 8.2.4

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt zur Einschätzung, dass sich die jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka nicht in relevanter Weise auf den Beschwerdeführer auswirken dürften. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt weiterhin nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.5

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1

Der Beschwerdeführer stammt aus dem Distrikt Jaffna in der Nordprovinz, zuletzt lebte er dort in G._____. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, dies auch unter Berücksichtigung der dortigen aktuellen Ereignisse und Entwicklungen. Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien - insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation - bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil E-1866/2015, a.a.O., E. 13.2).

E. 8.3.2

In Bezug auf das Vorliegen individueller Zumutbarkeitskriterien kann mit Verweis auf die Akten festgehalten werden, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen, unverheirateten Mann mit einem familiären und sozialen Beziehungsnetz im Heimatstaat handelt. Seine Familie lebt von der Landwirtschaft und ist gemäss seinen Angaben finanziell weniger gut gestellt. Allerdings leben weitere Geschwister und verschiedene Verwandte in Sri Lanka, namentlich zur Familie väterlicherseits bestehen gute Beziehungen. Der Beschwerdeführer hat den Schulabschluss im O-Level und verfügt über eine langjährige Berufserfahrung in der (...)branche. Entsprechend ist es ihm möglich und zuzumuten, sich im Heimatstaat wieder eine Existenz aufzubauen. Trotz der jüngsten politischen Geschehnisse herrscht keine gänzlich unsichere, von bewaffneten Konflikten oder anderen unberechenbaren Unruhen dominierte Lage, aufgrund derer Rückkehrer unabhängig ihres individuellen Hintergrunds konkret gefährdet wären. An dieser Einschätzung vermag, wie bereits ausgeführt, der Machtwechsel mit der erfolgten Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 nichts zu ändern.

E. 8.3.3

Was die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers anbelangt, hat er hinsichtlich der vor zwölf Jahren erlittenen Verletzungen durch Bombensplinter angegeben, diese würden nicht mehr schmerzen (vgl. A7/14 S. 11). Der Beschwerdeführer leidet unter Kopf- und Nackenschmerzen und unter Bluthochdruck. Diese gesundheitlichen Probleme sind durch den Arztbericht vom 6. Juli 2019 belegt. Sri Lanka hat hinsichtlich der medizinischen Versorgung grosse Fortschritte gemacht; in den letzten Jahren wurde zunehmend in das Gesundheitswesen investiert. Staatliche Krankenhäuser sind in jeder grösseren Stadt angesiedelt, verfügen über modernes Gerät und bieten viele Behandlungsmethoden an. Die medizinischen Dienstleistungen sind für sri-lankische Staatsangehörige in der Regel kostenlos. Daneben existieren viele sehr gut ausgestattete - allerdings oft teure - Privatkliniken (vgl. Urteile BVGer E-118/2019 vom 9. April 2019 E. 10.3 und E-4556/2017 vom 14. August 2019 E. 9.3). Es ist im Kontext davon auszugehen, dass Bluthochdruck in Sri Lanka behandelbar beziehungsweise adäquate Medikation erhältlich ist. Dasselbe kann in Bezug auf die geltend gemachten (gemäss Arztbericht mutmasslich muskulär bedingten) Kopf- und Nackenschmerzen gesagt werden, die in der Schweiz mit nicht rezeptpflichtigem Magnesium und Physiotherapie behandelt werden.

E. 8.3.4

Schliesslich hat bereits das SEM auf die medizinische Rückkehrhilfe hingewiesen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR

142.312]).

E. 8.3.5

Zusammenfassend erweist sich der Vollzug der Wegweisung - auch unter dem Aspekt der gesundheitlichen Situation - als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Verfügung vom 4. November 2019 die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung gutgeheissen hat, und den Akten keine Hinweise auf eine massgebliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist einerseits auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 10.2

Andererseits ist das Honorar der beigeordneten amtlichen Rechtsbeiständin durch die Gerichtskasse zu vergüten. Die am 30. Dezember 2019 eingereichte Honorarnote weist einen Gesamtaufwand in Höhe von Fr. 872.- (inkl. Auslagen) aus, was den konkreten Verfahrensverhältnissen angemessen erscheint. Das Gesamthonorar ist in dieser Höhe festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.